

## Der europäische Vollstreckungstitel

Die Durchsetzung von unbestrittenen Geldforderungen wird innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) seit dem 21. Oktober 2005 durch die Einführung des „Europäischen Vollstreckungstitels“ deutlich vereinfacht.

Während bisher zunächst im Land des Schuldners ein Verfahren auf „Anerkennung und Vollstreckbarerklärung“ durchgeführt werden musste, kann der Gläubiger nun aus einem Europäischen Vollstreckungstitel wie bei einem nationalen Titel unmittelbar vollstrecken lassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner die Forderung im Prozess nicht bestritten hat oder sie ausdrücklich anerkannt hat. In Betracht kommen daher vor allem Versäumnis- und Anerkenntnisurteile, Vollstreckungsbescheide sowie Prozessvergleiche und notarielle Schuldanerkenntnisse.

Ferner werden Mindestanforderungen hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften und der Zustellungsformalitäten aufgestellt. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, überprüft die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat.

Bei einem Urteil bestätigt das Gericht auf einem europaweit einheitlichen Formblatt, dass es sich um einen Europäischen Vollstreckungstitel handelt. Bei einer notariellen Urkunde erteilt der Notar die entsprechende Bestätigung.

Daraufhin kann dann die im Land des Schuldners zuständige Stelle unmittelbar mit der Vollstreckung beauftragt werden.

Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr kann es sich in Zukunft empfehlen, einen deutschen Gerichtsstand zur Durchsetzung von Geldforderungen gegen ausländische Abnehmer auszunutzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn damit zu rechnen ist, dass sich der Schuldner einem Mahnverfahren oder einer Klage nicht widersetzen wird.

Die Geltendmachung einer Forderung vor einem deutschen Gericht hat den Vorteil, dass die Gerichtssprache deutsch ist und die den Richtern vorzulegenden Urkunden nicht übersetzt werden müssen. Insbesondere bei kleineren Beträgen wird für den Gläubiger dadurch der finanzielle Aufwand für die Durchsetzung einer Forderung im Ausland gesenkt.

**Rechtsanwältin Dr. Kreidler-Pleus**